

Planauflagen

Gemeinde Reinach

**Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren
Planvorlage der Baselland Transport AG betreffend Gleiserneuerung
Reinacherhof bis Gartenstrasse inklusive Umbau BehiG, BLT Linie 11**

Gemeinde	Reinach BL
Gesuchstellerin	Baselland Transport AG, Grenzweg 1, 4104 Oberwil
Gegenstand	Das Bauvorhaben umfasst im Wesentlichen die BehiG ¹ -konforme Umgestaltung der Haltestellen Reinacherhof, Surbaum, Landhof und Lochacker, die Gleiserneuerung beider Gleise auf einer Länge von ca. 735 m zwischen den Bahnübergängen Jupiterstrasse und Habshagstrasse, die Erneuerung des Gleises in Richtung Aesch Dorf und die Erneuerung der Bahnübergänge Fleischbachstrasse und Habshagstrasse. Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.
Verfahren	¹ Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen; SR151.3 Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711). Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr.
Öffentliche Auflage	Die Planunterlagen können vom 20. September 2021 bis 19. Oktober 2021 während den ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Reinach, Hauptstrasse 10, 4153 Reinach und in der Bau- und Umweltschutzdirektion, Amt für Raumplanung, Abteilung öffentlicher Verkehr, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal, eingesehen werden.
Aussteckung	Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen (Terrainveränderungen, Rodungen, Rechtserwerb etc.) werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt.

Einsprachen

Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist. Einsprachen müssen schriftlich und **im Doppel** innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim **Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern** eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG i. V. m. Art. 35 – 37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Art. 41 EntG. Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.

Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern